

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Samstag, den 22. Juli 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Einsammeln der Brenneffeln.

Der in der Bekanntmachung vom 28. Juni 1916, Kreisblatt Nr. 78 angegebene Preis von 7 Mk. für den Zentner ist auf 7 Mk. erhöht.
Ich ersuche die Herren Bürgermeister der in Ihrer Gemeinde die Sammelstelle übernehmen, die abgelieferte Menge zu begutachten und den dafür zu zahlenden Betrag an die Kreisverwaltung vorlagsweise aus der Gemeindefasse zu zahlen.
Wenn die gesammelte Menge nach hier zur Verwertung kommen soll, wird später bekannt gemacht werden.

Ultingen, den 18. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 18. Juli 1916.

Dem Verlage von Rudolf Bechtold & Comp. in Ultingen hat der Königliche Gartenbauinspektor in Geisheim ein Heftchen „Haus- und Gemüseverwertung den augenblicklichen Verhältnissen angepasst, zugleich Winke zum Einmachen von Obst ohne Zucker“ herausgegeben. Das Heftchen ist einzeln zum Preise von 35 Pfg. zu beziehen. Beim Bezuge größerer Anzahl von Exemplaren tritt eine Preisermäßigung ein.

Der Königliche Landrat.

J. A.:

Schönfeld, komm. Kreissekretär.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und des der Bekanntmachung über die Errichtung Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben darf Zucker bis weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von:
Pralinen,
Christbaum- und Ostereiswaren,
Fruchtpasteten,
Geleesrüchten,
überzuckerten Mandeln und Nusskernen,
Schauzuckerwaren und
türkischen Honig.

§ 2.

Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 3.

Umsatzverhandlungen werden nach § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem 21. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

II

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

20 a. Alle Artikel der aus Waschlappstoff hergestellten Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.

20 b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis für ein Waschlappkleid 15,00 Mark für ein Kleid aus Wolle oder Velvet 25,00 „ übersteigt.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer aus der Ernte 1916 Grünkern herstellt oder hergestellt hat, darf ihn nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von dieser zum Erwerb ermächtigten Stellen absetzen.

Dies gilt nicht für die Lieferung von Grünkern an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben. Nach der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 genannten Personen haben die hergestellten Mengen alsbald, spätestens bis zum 15. August 1916, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden und für wieviel Personen.

Die Kommunalverbände haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) weiterzugeben.

§ 3

Die Hersteller haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle die Vorräte käuflich übernimmt und eine Frist zur Abnahme setzt, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Grünkern, dessen der Hersteller zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Vorschrift zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4

Soweit der Grünkern der Ueberlassungspflicht nach § 3 unterliegt, haben die Hersteller für ordnungsmäßige Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) nicht verarbeiten. Sie haben dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und die Beaufsichtigung zu gestatten.

§ 5

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) hat für den Grünkern einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der den im § 9 festgesetzten Preis nicht übersteigen darf.

§ 6

Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern. Der Empfänger hat vorläufig den von ihm für angemessen errachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das

Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7

Die nach § 6 zuständige höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Lieferung oder der Lieferung ergeben.

§ 8

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) darf den übernommenen Grünlern nur an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Sie kann Nahrungsmittelfabriken und andere vom Reichskanzler bestimmte Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Grünlern ermächtigen.

Der Reichskanzler kann über die Verwendung der abgegebenen Mengen Bestimmungen erlassen und die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die abgegebenen Mengen oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verteilen und abzugeben sind.

§ 9

Der Preis für Grünlern, das ist die gebörte geschälte und unermahlene Frucht, darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 80 Mk. für den Doppelzentner nicht übersteigen. Der Preis gilt für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mk. und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mk. betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Der Preis umfaßt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund des § 8 Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft

1. wer Grünlern der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt, insbesondere wer eine von ihm geforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Grünlern, der ihm von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu bestimmten Zwecken zugewiesen ist, ohne Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend

Abnahme von Schlachtvieh.

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden Folgendes festgesetzt: Vor Feststellung des Lebendgewichtes am Standort der Tiere darf bei der Fütterung das regelmäßige Maß nicht überschritten werden. Bei sichtbar übermäßig gefütterten Tieren erfolgt die Feststellung des Lebendgewichtes unter Abzug von 10 %.

Ist am Standort der Tiere eine öffentliche Waage nicht vorhanden, so sind die Tiere nach der nächstgelegenen Gemeinde mit einer öffentlichen Waage zu führen. Rinder, welche von ihrem Standort aus einen Weg von mindestens 5 Km. bis zur Waage zurücklegen müssen, dürfen auf diesem Wege weder gefüttert noch getränkt werden, andernfalls wird eine Gewichtskürzung von 5 % vorgenommen. Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend

Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 12. April 1916, betreffend Preise für Schafe geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken vom 16. Juli 1916 ab keine höheren Preise als folgende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht bewilligen dürfen:

- | | |
|--|---------|
| 1. vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne | 120 Mk. |
| 2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen | 110 " |
| 3. gut genährtes älteres Schafvieh | 100 " |
| 4. gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke | 90 " |
| 5. minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters nach Wert, jedoch nicht über | 65 " |

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt unter Abzug von 5 %.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Betr. Verteilung von Bodenleder an die Schuhmachereibetriebe.

Infolge der Neuorganisation der Lederverarbeitung übernimmt die „Reichsleiderhandels-gesellschaft“ das für die Zivilbevölkerung verfügbare Bodenleder zur Verteilung auf die einzelnen Handwerkskammerbezirke. Innerhalb der letzteren erfolgt die Unterverteilung durch eine Bezirkskommission auf die Lederhandlungen und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften des Bezirks. Die Bezirkskommission stellt für jeden selbständigen Schuhmacher die „Lederkarte“ aus. Auf dieser Lederkarte muß, wie die Handwerkskammer in Wiesbaden mitteilt, u. a. die Anzahl der z. Zt. beschäftigten Arbeitskräfte eingetragen sein. In Betrieben, welche 3 Arbeitskräfte (Gesellen, Lehrlinge) und weniger beschäftigen, wird der Meister als Arbeitskraft hinzugerechnet. Die Lederkarten sind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar. Mit der Lederkarte geht der Schuhmacher zu einem Lederhändler oder einer Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, von denen er Bodenleder beziehen will, und läßt sich in die Kundenliste einschreiben. Die Menge des auf jeden Betrieb fallenden Boden-

leders wird durch die Lederkontrollstelle zu festgesetzt und durch die Bezirkskommission an die Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften kann gegeben. Die Abgabe des Leders an Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften nur gegen Vorausbezahlung in bar. Um die Karten ausstellen und die Verteilung beschleunigen zu können, ist es nötig, daß jeder Schuhmacherbetrieb sofort und spätestens bis zum 28. Juli d. J. der Handwerkskammer zu Wiesbaden, etwa Postkarte, folgendes mitteilt: Vor- und Nachname des Betriebsinhabers, Wohnort mit Straße, Hausnummer, Anzahl und Art der z. Zt. beschäftigten Arbeitskräfte. Wer dies nicht pünktlich gewissenhaft ausführt, kann bei der Bezirkskommission nicht berücksichtigt werden. Wer einer Vereinigung oder einem Gewerbeverein soll diese Mitteilung durch deren Vorstände der Handwerkskammer gelangen lassen. Legt diese Mitteilungen auch von Nichtmitgliedern gegen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

Die Handwerkskammer

Achtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 19. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Somme-Gebiet wurden gestern Abend Dorf Longueval und das südlich an das anstoßende Gehölz Delville von dem Magdeburger Infanterie-Regiment Nr. 26 und dem Allenburgischen Regiment in hartem Kampfe den Engländern wieder entzogen, die neben großen blutigen Verlusten 8 Offiziere 280 Mann an Gefangenen kassierten und eine beträchtliche Zahl Maschinengewehre in unserer Hand ließen.

Feindliche Angriffe gegen unsere Stellungen nördlich Ovillers, sowie gegen den Siedlungsplatz Pozieres wurden bereits durch Sperrfeuer gebunden und hatten nirgends den geringsten Erfolg. Südlich der Somme scheiterten französische Teilangriffe nördlich von Barleux und bei Sedan. An anderen Stellen kamen sie über die ersten Stöße nicht hinaus.

Nach der Maas setzte der Feind seine ungeblichen Anstrengungen gegen unsere Linien in der „Kalten Erde“ fort.

Nördlich von Van de Sapt war eine deutsche Patrouillenunternehmung erfolgreich.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Südlich und südöstlich von Riga haben tapferen Regimenter die wiederholten, mit verstärkten Kräften geführten russischen Angriffe ungewöhnlich hohen Verlusten für den Feind zusammenbrechen lassen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Lage an der Front ist unverändert. Auf die Bahnhöfe Horodzieja und Pogorzela mit Truppentransporten belegten Minsk-Baranowitschi wurden von unseren Jagdgeschwadern erfolgreich zahlreiche Bomben geworfen.

Heeresgruppe des Generals v. Linzinger

Zeitweise lebhaftere Feueraktivität des Gegners besonders am Stochod, sowie westlich und südlich von Luch.

Armee des Generals Grafen v. Bothmer.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 20. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen dem Meere und der Ancre viel lebhaftere Feueraktivität und zahlreiche Patrouillenunternehmungen. Mit erheblichen Kräften griffen die Engländer unsere Stellungen nördlich von Fromelles an; sie sind abgewiesen.

es ihnen einzubringen gelang, durch Ge-
pützgeworfen. Ueber dreihundert Ge-
schaften, darunter eine Anzahl Offiziere, fielen in
Sand. Somme sind neue schwere
Nördlich des Flusses wurden
Am die im Gange.
nachmittags durch starke englische Angriffe
und das Gehölz Delville einge-
die der Gegner wieder eindrang; unserm
Angriff mußte er weichen, er hält noch Teile
des Gehölzes. Heute früh setzten
ganzen Front vom Fourceaux-Wäldchen bis
Somme englisch-französische Angriffe ein; der
Ansturm ist gebrochen.
des Flusses griffen die Franzosen nach-
in Gegend von Belloz zweimal vergeblich
sind heute in der Frühe im Abschnitt
Soyecourt bereits dreimal blutig abge-
aus einem vorspringenden Graben bei
wurden sie im Bajonettkampf geworfen.
Artillerien entfalten auf beiden Somme-
Kraft.

Teilen der Champagnefront zeitweise leb-
Artillerietätigkeit, in den Argonnen Minen-
Kämpfe, im Raasgebiet keine besonderen Er-
auf der Combreshöhe eine erfolgreiche
Patrouillenunternehmung.
bei Arras, Péronne, Biaches und bei Vermand
sichtliche Flugzeuge abgeschossen, zwei von
durch die Leutnants Bontgens und Hoehn-
Dem Leutnant Hoehn, der erst am 15.
nachträglich gemeldet wurde, einen fran-
Doppelbecker südöstlich von Péronne ab-
hat, ist von Seiner Majestät dem Kaiser
den Pour le mérite verliehen worden.

Leichter Kriegsschauplatz:
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
v. Hindenburg.

Am gestern hatte der Feind mit seinen am
nachmittags wieder aufgenommenen Angriffen bei
Straße Etau-Reffau (südöstlich von
keinen Erfolg; er hat nur seine großen
Stellung noch erhöht.
Ruffische Patrouillen und stärkere Aufklärungs-
gruppen sind überall abgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
Prinzen Leopold von Bayern.

Anschluß an lebhaften Handgranatenkämpfe
in Gegend von Skrobowa griffen die Russen
wurden glatt abgewiesen.

Heeresgruppe des Generals v. Binsingen.

Am Etschod-Rnie nördlich von Sokul unter-
n Österreichisch-ungarische Truppen einen
Vorstoß, warfen die Russen aus der vor-
Linie und zogen planmäßig in ihre Stel-
lung zurück.

Südwestlich von Bud haben deutsche Truppen
Stellung in die allgemeine Linie Terezkowicz—
wieder vorgeschoben.
Der Feind steigerte an der unteren Bipa und
Gegend von Werben sein Feuer.

Heeresgruppe des Generals v. Bothmer.

Am Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Polen-Kriegsschauplatz:

Verändert.

Oberste Heeresleitung.

Vermischte Nachrichten.

WTB Darmstadt, 20. Juli. Der Vor-
des Kriegsberatersamtes, Herr von
ist heute mittags 12 Uhr 10 Minuten hier
geworfen und wird heute nachmittags den Be-
sungen der Regierung mit dem Kriegsaus-
der Zweiten Kammer über Ernährungsfragen
gehen.

Hanau, 18. Juli. Beim Angeln unter-
des Wehrs ist ein 9 Jahre alter Junge
Hübner von hier in der Rinne ertrunken.
Seine Leiche konnte noch nicht geborgen werden.

Büdingen (Oberhessen), 18. Juli. Beim
Kampfen hatte der 23-jährige Sohn des
Krombach aus Korfendorf ein Gewehr
auf den Baum genommen, um Stare zu
jagen. Infolge Unvorsichtigkeit entlud sich das
Gewehr, so daß die ganze Ladung dem Schützen in
die Brust drang und ihn augenblicklich tötete.

**„Wer über das gesetzlich zulässige
Mass hinaus Hafer, Mengkorn,
Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfüttert,
versündigt sich am Vaterland!“**

— Treysa, 19. Juli. Von einem tragischen
Geschick ist die Familie des früheren Butterhändlers
Fröhlich im benachbarten Florschain heimgesucht
worden. Vor 14 Tagen traf die Nachricht ein,
daß der dritte Sohn im Kampfe fürs Vaterland
den Heldentod erlitten habe. Nun wurde den be-
trübten Eltern die Mitteilung gemacht, daß auch
der vierte Sohn, dessen Beurlaubung aus der
Front beantragt war, ebenfalls gefallen sei.

— Berlin, 18. Juli. In dem in Ost-
friesland südlich des Hochmoors gelegenen Ort
Firrel ging eine Windhose nieder, die sehr be-
deutenden Schaden anrichtete und auch Menschen-
leben in Gefahr brachte. Bei bewölkttem Himmel
erhob sich ein Wirbelwind, der alles vernichtete,
was sich in seinem Bereich befand. Viele Menschen
wurden zu Boden gerissen und erlitten Verletzungen.
Ein Teil des auf den Feldern weidenden Viehes
wurde in tiefe Wassergräben geworfen und ertrank.
Von zahlreichen Häusern wurden die Dächer abge-
deckt und Steine und Balken wirbelten in der
Luft umher.

— Haag, 20. Juli. (Priv.-Tel. der Frkf.
Ztg.) Die „Morning Post“ meldet aus Balti-
more: Die „Deutschland“ scheint jetzt mit ihrer
Fracht von Nickel und Gummi die Gelegenheit
abzuwarten, unter dem Schutze der Dunkelheit aus
dem Hafen durchzubrechen. Das Schiff ist neu-
gemalt, um möglichst mit der Farbe der Wellen
übereinzustimmen. Der Kommandant des Schiffes,
Kapitän König, dementiert die Nachricht, daß ein
Amerikaner als Passagier an Bord der „Deutsch-
land“ genommen werden sollte.

— Basel, 19. Juli. Die „Basler Nach-
richten“ meldet aus New York: Stadt und Distrikt
New York leiden unter einer Hitzwelle, die seit
einigen Tagen eine Temperatur von 40 Grad im
Schatten erzeugt. Etwa 200 Personen sind dem
Hitzschlag erlegen, bei schweren Gewittern sind
außerdem mehrere Personen getötet.

— Berlin, 19. Juli. Wie die „Vossische
Zeitung“ berichtet, melden französische Blätter aus
Athen, daß bei dem Brande von Tatoi König
Konstantin in größter Lebensgefahr geschwebt
habe. Er beaufsichtigte bis zum letzten Augenblick
die Löscharbeiten und wurde plötzlich von den
Flammen eingehüllt. Er sprang aus einer Höhe
von 5 Metern in einen Graben, wo er infolge
des Falles und Rauches bewußtlos liegen blieb.
Er wurde dort von Soldaten aufgefunden und
fortgetragen, während die Personen der Umgebung
auf der Suche nach ihm verbrannten.

— Die Marken-Hamsterin. Im Frank-
furter Hauptpostamt machte dieser Tage eine Frau
aus dem Volke ungewöhnlich hohe Einkäufe. Sie
verlangte 20 Bogen mit 5 und 10 Pfg.-Marken
und erwarb 500 Postkarten zu 5 Pfg. In amt-
licher Gelassenheit sah der Beamte hinter seinem
Schalter und verabreichte das Gewünschte. Endlich
hatte sie alles beisammen und verstaute die pa-
piernen Wertobjekte. Aber bevor sie abging, lachte
sie dem neuer Rundschaff harrenden Verkäufer
pfeifig zu und sagte: „Gott sei Dank! Das war
ein Glück, daß ich soviel Zeug vor dem 1. August
noch zum alten Preis erwirkt habe!“ Und schritt
hochbefriedigt davon.

— Kriegshumor. Es war im Herbst
1914 zu Beginn des Stellungskampfes in der
Picardie. Auch unser Artilleriestab hatte eine
Stabskuch zugeteilt. Zu unserem Bedauern
mußten wir eine Zeitlang morgens feststellen, daß
sie schon gemolken war, und als Täter kamen nur
die im gleichen Gehöft einquartierten Infanteristen
in Frage. Ich ließ also ein Schild am Stall
anbringen mit der Aufschrift: „Ruh heißt“, worauf
nächsten Morgen die Kuh wieder gemolken war
und mit Kreide auf der Tafel die Worte zugefügt
waren: „Milch ist aber jut“.

Zur gest. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh haben
will, bei Milchvieh bes-
sere Milchausbeutung, bei Schweinen rapide
Zunahme des Körpergewichts, der gibt als
Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Ufingen.

Bei

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Halss-, Brust- und Lungen-
leiden, Keuchhusten etc.
hat sich der

Rheinischer Trauben- Brust-Honig

seit 50 Jahren am besten
bewährt.

à Fl. 0.60, 1, 1½ und 3 Mk.
in der **Amisapothete**.

Tüchtige

Grundarbeiter

bei hohem Akkord- und Stundenlohn
gesucht. Arbeitsstelle Hohemart.

Wilh. Kuchler Söhne
Gronberg (Taunus).

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 25. Juli:
Schweinemarkt.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 23. Juli 1916.

5. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Gottwald.

Lieder: Nr. 25 und Nr. 211.

Die Christenlehre für die weibliche Jugend fällt aus.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 288, 1-5 und 8.

Die Kirchensammlungen sind für den Evangelischen Ver-
band zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands
bestimmt und werden der Gemeinde bestens empfohlen.

Amtswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 23. Juli 1916.

Vormittags 9½ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 29 und „Des Landmanns
Wochenblatt“ Nr. 29.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem großen Verluste, der uns betroffen, für die vielen Blumen- und Kranzspenden sowie für alle trostreichen Worte am Grabe sagen herzlichsten Dank

Frau Friedrich Zeitz
und Familie.

Hanspach, den 21. Juli 1916.

In unserer Zentrale frisch eingetroffen: 1 Waggon Grüne dicke Bohnen Pfd. 20 Pf.

geben gut gepuht und entfasert ein nahrhaftes Gemüse.

Abichlag! Neue Zwiebel Pfd. 28 Pfg.
Ia Zitronen 2 Stück 15 Pfg.

Neue Röllmöpfe, halbe Rollen, Stück 15 Pfg.
Feinste geräuch. Lachsheringe Stück 48 Pfg.
Sardellen 1/4 Pfd. 45 Pfg.
Kron-Sardinen in Essig, 1/4 Pfd. 35 Pfg.
Delfardinen Dose 50, 95, 110 Pfg.

Simbeer-Sirup 1/2 Fl. 140 Pfg., 1/2 Fl. 80 Pfg.
(Nur mit Zucker gesüßt und sofort gebrauchsfertig)

Fliegenfänger 3 Stück 20 Pfg.

Schade & Füllgrabe

Usingen. — Obergasse 12.

Steintöpfe

in allen Größen, von 5 bis 100 Liter Inhalt, wieder frisch eingetroffen und verkaufe solche zu billigsten Preisen.

Gleichzeitig bringe meine

Einkochgläser und Apparate

in empfehlende Erinnerung.

Hochachtungsvoll

Adam Isaak.

Spörgel

vieh begierig

Spörgel

liefert nach 7—8 Wochen eine Masse gerne gefressenes Futter, das besonders von dem Milchgeheim aufgenommen wird.
gedeiht auf jedem Boden und nimmt selbst mit magerem trockenem Boden Vorlieb.
Ausfaat auf 1/4 ha (2500 qm) 6—8 Kilo.
Als Gründung eignet sich Spörgel ebenfalls ganz vorzüglich und rechnet man dann auf 1/4 ha (2500 qm) 10—12 Kilo.

Zu haben bei

Siegm. Lilienstein, Usingen.

Wir suchen zu kaufen einen neuen leichten

Einspanner Wagen.

Bartling'sche Bergverwaltung,
Bad Homburg v. d. G.

Haararbeiten

Locken, Unterlagen, Scheitel, Zöpfe
fertigt an und bessert aus
Auf Wunsch Verwendung eigener
ausgekämmter Haare.

Karl Kesselschläger,

Bad Homburg. Louisenstr. 87.
Ständige Ausstellung neuer Frisuren.

2 leichte Federwagen (Break)
2 Pferdegessirre

wegen Aufgabe des Fuhrwerks zu verkaufen.

Rechner Sturm, Oberreifenberg.

Junge frischmelkende Ziege

(unter 3 die Wahl) zu verkaufen

Friedrich Bangert, Laubach.

In Folge der durch die kriegsbedingten Ereignisse geschaffenen unsicheren Lage ist ganz besonders der Düngung stark in Mitleidenschaft gezogen. Dünger zum Herbstbezug nur in verhältnismäßig geringer Menge zu haben.

Durch meine langjährigen Verbindungen ist es mir trotzdem soviel Dünger soweit sicher zu stellen, ich hoffe, meine seitherigen Abnehmer genügend damit versorgen zu können. Die Lieferung jedoch ist, frühzeitige Bestellung hierfür.

Die ersten Lieferungen sind mir schon per Ende Juli in gestellt und nehme ich Aufträge entgegen.

Hochachtungsvoll:

Siegm. Lilienstein

Gemeinnütziger Bauverein Usingen (E. G. m. b. H.)

Bilanz

per 31. Dezember 1915

Aktiva.

Kassenbestand 2
Sparkassenguthaben 207,40
Summe 209,40

Passiva.

Geschäftsguthaben der Mitglieder 140,00
Reservefonds 66,40
Zinsen 2,00
Summe 208,40

Mitgliederbewegung.

Anzahl der Genossen zu Beginn des Jahres 1915
Zugang in 1915
Abgang in 1915

Stand Ende 1915

Die Geschäftsanteile betragen
Ende 1915 153,40
Zugang in 1915
Abgang in 1915

Stand Ende 1915 144,40

Usingen, den 6. Juli 1916.

Gemeinnütziger Bauverein

(E. G. m. b. H.)

Weider. Dienstbach.

Nach dem Wellenverkauf aus der Altheilnau am Montag, den 10. Juli 1916, 10 Uhr vorm., bei Gastwirt findet anschließend der Verkauf von 5000 Schälwellen aus dem Schmitterberg (Altheilnau) statt.

Neuweilnau, den 20. Juli 1916

Gräfl. Walderdorff'sche Verm.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Prima Senfsamer Stoppelrübsamer und Spörgel

empfiehlt Carl Löw, R.

Gefunden: 1 Zwitter und 1 Tsch. Polizeiverm.

Plakat-Fahrplan

— Stück 10 Pfg. —

vorrätig in H. Wagner's Buchh.